



Neue Richtervereinigung
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
Non-Governmental Organization (NGO)

Neue Richtervereinigung Landesverband
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer
Landtag

Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5617

Erster Sprecher:
Hartmut Schneider
Vizepräsident LG Lübeck
Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck
Hartmut.Schneider@nrv-net.de
Tel. 0451-371-1797 • mobil: 0171-6926344

Stellvertreter:
Michael Burmeister
Direktor AG Ahrensburg
Königstraße 11 • 22926 Ahrensburg
Michael.Burmeister@nrv-net.de
Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-5433745

Pressesprecher:
Dr. Ulrich Fieber
Stellvertr. Direktor AG Reinbek
Parkallee 6 • 21465 Reinbek
Ulrich.Fieber@nrv-net.de
Tel. 040-72759-306 • mobil: 0175-2424543

Bundesbüro:
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin
Tel. 030-4202 2349

**Entwurf eines IT-Gesetzes für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein
(IT-Justizgesetz – ITJG)
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/3224**

10. Februar 2016

Stellungnahme zur Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses am 10. Februar 2016

Sehr Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu der Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses sind Fragen übermittelt worden, zu denen die Neue Richtervereinigung ergänzend Stellung nimmt.

Im Rahmen der bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben und der Grundkonzeption, die dem Regierungsentwurf zugrunde liegt, welche konkreten Änderungen am Gesetzentwurf könnten eine Selbstverwaltung oder wenigstens Mitbestimmung der Justiz im IT-Bereich besser gewährleisten (z.B. bei der GemIT oder bei der IT-Konzeption)?

Aus Sicht der Neuen Richtervereinigung (NRV) bietet sich eine Ausweitung der Aufgaben der IT-Kontrollkommission an. Die Mitglieder der IT-Kontrollkommission werden gem. § 5 Abs. 2 ITJG durch die Mitbestimmungsgremien benannt. Durch den Ernennungshintergrund erfolgt eine partizipative Einbindung der Justizangehörigen. Neben dem Aufwand, der mit der Aufgabenwahrnehmung einhergeht, beinhaltet die Einbindung der Mitbestimmung die Chance, eine höhere Akzeptanz bei den Justizbeschäftigten zu erzielen und sie entspricht zudem guter Schleswig-Holsteinischer Tradition. Systeme von Check und Balance sorgen für eine sorgsame Austarierung unterschiedlicher Interessen.

Nach der gegenwärtigen Aufgabenbeschreibung der Kontrollkommission in § 5 Abs. 5 ITJG ist eine auf Kontrollaufgaben beschränkte Tätigkeitsbeschreibung gewählt worden. So soll die Kommission lediglich die Einhaltung der bestehenden Verträge mit externen Dienstleistern in Hinblick auf die

besonderen Aufgaben der Justiz zu überprüfen. Gleiches gilt für die Bereitstellung von IT-Infrastrukturen, der Betreuung der eingesetzten IT und die Gewährleistung der IT-Sicherheit.

Das gewählte Konstrukt beschreibt die Aufgaben eher als ein Controlling der Vertragserfüllung mit den externen Anbietern. Aus Sicht der Neuen Richtervereinigung bedarf es einer Ausweitung der Aufgaben, um eine zukunftsfeste IT-Landschaft in der Justiz zu erreichen. Die IT-Kontrollkommission sollte nicht nur die Aufgaben des Datenschutzes und der IT-Sicherheit gewährleisten, sondern insbesondere auch befugt sein, zur

- allgemeinen IT-Strategie,
- Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- Qualität der Infrastruktur sowie
- Zusammenarbeit in Entwicklerverbänden

Stellung nehmen zu können. Die Aufzählung sollte nicht abschließend sein, da eine thematische Begrenzung eine Reaktion auf künftige Entwicklungen verhindern würde.

Neben den harten Kontrollrechten aus § 5 Abs. 1 S. 1 ITJG fordert die NRV eine Ausweitung der Aufgaben in § 5 Abs. 1 S. 3 ITJG:

„Die IT-Kontrollkommission kann zum Einsatz von Informationstechnik in der Justiz Stellung nehmen, insbesondere zur allgemeinen IT-Strategie, der Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, der Infrastruktur sowie der länderübergreifenden Zusammenarbeit. Vor grundsätzlichen Entscheidungen ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Ein Beispiel für das Erfordernis der Einbeziehung der Justizmitarbeiter ist die strategische Frage, ob und wie Ausfallsicherheit und Performance gewährleistet werden. Diese infrastrukturelle Konfiguration betrifft den Arbeitsalltag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ganz erheblich. Wenn bei zentral bei Dataport betriebenen Datenbanken die dezentralen Standortserver erhalten bleiben, könnte im Schadensfall weitergearbeitet werden, soweit eine Synchronisationsmöglichkeit gegeben ist. Auch kann mit Standortservern bei infrastrukturell schlecht angebundenen Standorten die Zugriffsgeschwindigkeit vom Arbeitsplatz erheblich verbessert werden.

Welche konkreten Änderungen am Gesetzentwurf könnten die IT-Kontrollkommission und die Transparenz ihrer Arbeit stärken?

Die IT-Kontrollkommission wird in Abhängigkeit zu ihrer sachlichen, fachlichen und personellen Ausstattung bessere oder schlechtere Arbeit leisten können. Der Umfang der Freistellung der Mitglieder der IT-Kontrollkommission sowie die zur Verfügung gestellten Ressourcen werden für die fachliche Qualität von entscheidender Bedeutung sein. Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Fach- und Sachmittel sind bereits in § 5 Abs. 1 S. 2 ITJG geregelt. Die erforderliche Personalausstattung ist nicht ausdrücklich geregelt. Eine entsprechende Ergänzung in § 5 Abs. 1 S. 2 ITJG erscheint naheliegend, obschon in § 5 Abs. 1 S. 2 ITJG eine Geschäftsstelle im Ministerium ausdrücklich vorgesehen ist und daher eine Personalausstattung ohnehin erforderlich ist.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt zur Stärkung der Kontrollkommission ist die Möglichkeit zur Beauftragung externer Dritter. Um die Wirksamkeit der Schutzmechanismen bewerten zu können, muss es der IT-Kontrollkommission möglich sein, auch externen Sachverstand heranzuziehen. Eine Ergänzung von § 5 Abs. 7 ITJG erscheint daher angezeigt. Dies gilt umso mehr, als das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz und die übrigen Landesbeschäftigten genügend eigene Aufgaben zu

erfüllen haben. Zudem ist die Zusammenarbeit in der vorliegenden Fassung lediglich auf eine Beratung der Kontrollkommission ausgerichtet. Zudem besteht keine Weisungsbefugnis gegenüber den beratenden Dienststellen hinsichtlich der Kapazitäten.

Ein Instrument zur Stärkung der Transparenz der Arbeit der IT-Kontrollkommission wäre ein jährlicher Geschäftsbericht.

Welche konkreten Änderungen am Gesetzentwurf könnten den Schutz von Justizdaten stärken (z.B. Benachrichtigung von Zugriffen, Datenverschlüsselung, technische Trennung)?

Die IT-Sicherheit der Justiz wird eine überragende Bedeutung erlangen. Eine – unbemerkte – Änderung von künftig nur noch elektronisch vorhandenen Urteilen oder Schriftsätzen muss ausgeschlossen werden.

Aus Sicht der NRV ist hierzu eine physikalische Trennung der Systeme nicht erforderlich. Dies entspräche auch nicht dem Stand der Technik, worauf zutreffend Prof. Berlit bereits in seiner schriftlichen Stellungnahme hingewiesen hat. Bei einem zielgerichteten Vorgehen dürfte eine physikalische Trennung von der übrigen Landesverwaltung die kleinste Hürde sein. Die Neue Richtervereinigung (NRV) stimmt insoweit der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa vom 15. Januar 2016 zu. Die entsprechenden Vorkehrungen sind vielmehr auf technischer Ebene, wie in § 2 Abs. 2 ITJG vorgesehen, vorzusehen. So sollten die Fachdaten verschlüsselt gespeichert und übertragen werden. Die Bereiche der Fachdatenbanken sollten nur nach Freigabe durch die GemIT mit Unterrichtung der IT-Kontrollkommission den Administratoren externer Dienstleister zugänglich gemacht werden.

Eine Benachrichtigung der IT-Kontrollkommission sowie der betroffenen Gerichte und Staatsanwaltschaften ist in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 6 ITJG bereits vorgesehen. Zudem sind Mitteilungspflichten an das Justizministerium vorgesehen. Dies wird gegenwärtig als ausreichend angesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Siebel-Huffmann

Stellvertretender Direktor
SG Schleswig